

BGer 1C 33/2023 vom 8. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_33_2023

FR: TF 1C 33/2023 du 8 février 2023

IT: TF 1C 33/2023 del 8 febbraio 2023

Regeste

Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsrechts | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern verpflichtete A. _____ mit Verfügung vom 20. November 2018, sich einer verkehrsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Am 21. Januar 2019 brach A. _____ die Untersuchung ab. Aufgrund des aus dieser Untersuchung ergehenden Berichts entzog das Strassenverkehrsamt A. _____ den Führerausweis mit Verfügung vom 4. Februar 2019 vorsorglich. A. _____ liess sich am 8. August 2022 erneut begutachten, wobei er auch diese Untersuchung abbrach. Das Strassenverkehrsamt teilte ihm in der Folge am 24. August 2022 mit, dass der Führerausweis weiterhin entzogen bleibe. Gleichzeitig verwies es für die Voraussetzungen der Wiedererteilung auf die Verfügung vom 4. Februar 2019.

E. 2

A. _____ erhob am 25. August 2022 Beschwerde beim Kantonsgericht Luzern. Dieses trat mit Urteil vom 30. Dezember 2022 auf die Beschwerde nicht ein und überwies die Beschwerdeschrift vom 25. August 2022 im Sinne der Erwägungen zuständigkeitshalber dem Strassenverkehrsamt. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass die Verfügungen vom 20. November 2018 und 4. Februar 2019 rechtskräftig seien, weshalb auf die Beschwerde gegen diese Entscheide nicht einzutreten sei. Dem Schreiben des Strassenverkehrsamts vom 24. August 2022 fehle es in materieller Hinsicht an der Entscheidqualität. Auf die Beschwerde gegen das Schreiben vom 24. August 2022 sei deshalb nicht einzutreten. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde die Wiedererteilung des Führerausweises verlange, sei die Angelegenheit dem Strassenverkehrsamt zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens zu überweisen. Hinsichtlich der beantragten Ungültigkeitserklärung von Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung sei das Kantonsgericht hiezu nicht zuständig. Im Übrigen wäre auch die Frist zur verwaltungsgerichtlichen Erlassprüfung versäumt.

E. 3

A. _____ führt mit Eingabe vom 12. Januar 2023 (Postaufgabe 14. Januar 2023) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll (Art. 98 BGG). Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zum Nichteintreten auf seine Beschwerde führte, nicht auseinander. Mit der blossen Darstellung seiner Sicht der Dinge vermag er nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidiierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.